

**Bau- und Justizdepartement**

Werkhofstrasse 65  
4509 Solothurn

Kantonale Nutzungsplanung

**Deponie Attisholzswald (Riedholz & Flumenthal)**

Auswertungsbericht Mitwirkung

Solothurn, 25. November 2016

## Impressum

**Herausgeber:**

Bau- und Justizdepartement, Solothurn

**Bearbeitung:**

Amt für Raumplanung, Solothurn

H:\BARPA\Daten\Projekte\2014\015np142036\Mitwirkung\Mitwirkungsbericht\_def.docx

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite 2
Zusammenfassung	Seite 3
Liste der Mitwirkenden	Seite 4
Auswertung der Mitwirkungseingaben	Seite 6

## Einleitung

Der vorliegende Auswertungsbericht gibt eine Übersicht über die Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung zur kantonalen Nutzungsplanung „Deponie Attisholzswald“ in Riedholz und Flumenthal. Die Planung regelt Erschliessung, Errichtung, Betrieb, Abschluss und Nachsorge einer Typ B-Deponie mit vorgängigem Kiesabbau sowie den Betrieb eines Aufbereitungsplatzes mit den dazugehörigen Infrastrukturanlagen im Gebiet „Attisholzswald“.

Die Mitwirkung erfolgte in der Zeit vom 2. Juli bis am 19. August 2016. Am 2. Juli 2016 wurde auf der Lichtung „Waldacker“ (Gemeinde Flumenthal) eine öffentliche Orientierungsveranstaltung durchgeführt, an welcher das Vorhaben vorgestellt und erste Fragen beantwortet wurden. Anschliessend wurden die Unterlagen im Amt für Raumplanung sowie in den Gemeinden Riedholz und Flumenthal öffentlich aufgelegt und ebenfalls im Internet auf der Seite des Amtes für Raumplanung ([www.arp.so.ch](http://www.arp.so.ch)) aufgeschaltet. In alle Haushaltungen der Gemeinden Riedholz und Flumenthal wurde zudem ein Flugblatt mit einem Fragetalon verteilt.

Bis zum 25. August 2016 gingen insgesamt 46 Eingaben ein, davon 3 von Solothurner Gemeinden, 7 von Organisationen und 36 von Privaten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zusammengefasst und thematisch gruppiert. Alle Eingaben sind nummeriert und in der Auswertungstabelle den entsprechenden Mitwirkenden zugeordnet. Basierend auf den Ergebnissen des Mitwirkungsverfahrens sowie der Vorprüfung wird die kantonale Nutzungsplanung „Deponie Attisholzswald“ überarbeitet und angepasst.

Nach der abschliessenden Prüfung erfolgt die 30-tägige öffentliche Auflage. Da es sich um eine kantonale Nutzungsplanung handelt, werden die Unterlagen durch den Kanton im Bau- und Justizdepartement, im Volkswirtschaftsdepartement sowie in den Gemeinden Riedholz und Flumenthal aufgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann, der durch die Nutzungsplanung berührt ist und an deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache erheben. Allfällige Einsprachen sind schriftlich zu begründen und haben einen Antrag zu enthalten. Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Einsprachen.

Die Deponie Attisholzswald, Flumenthal/Riedholz ist im kantonalen Richtplan in der Abstimmungskategorie Festsetzung aufgenommen. Der Regierungsrat hat die entsprechende Richtplananpassung am 7. Dezember 2015 genehmigt (RRB Nr. 2015/2066 vom 7. Dezember 2015). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Anpassungen des Richtplans des Kantons Solothurn am 29. August 2016 genehmigt. Damit werden die Beschlüsse im Richtplan zur Deponie Attisholzswald für die Gemeinden, den Kanton und den Bund behördenverbindlich.

## Zusammenfassung

Eine summarische Zusammenfassung der 46 eingegangenen Mitwirkungseingaben zeigt folgendes Bild:

Positiv (teilweise kleinere Vorbehalte der Anregungen enthaltend):	16 (davon 3 Gemeinden)
Negativ (grundsätzlich oder in einzelnen Punkten, teilweise Anregungen enthaltend):	23
Neutral:	7

Die wichtigsten kritischen Eingaben beziehen sich auf die Dimensionierung der Deponie (Fläche, Höhe, Volumen), das Mengengerüst (Produktion pro Jahr), die Distanz zum Siedlungsgebiet und den Planungshorizont (15-30-45 Jahre). Zudem wurden verschiedene Eingaben zu den Themenbereichen Verkehr und Immissionen (Lärm, Luft), Verkehrskonzept, Wildtierkorridor und Deponie-Typ vorgebracht.

Die 46 Mitwirkungseingaben enthalten verschiedene Anliegen, Anregungen, Kritiken oder Fragen. Das Bau- und Justizdepartement hat diese geprüft und nimmt im Kapitel „Auswertung der Mitwirkungseingaben“ Stellung zu den einzelnen Eingaben.

### **Ergebnis**

Aus den Mitwirkungseingaben resp. aus den Erwägungen und Stellungnahmen des Bau- und Justizdepartementes geht hervor, dass die Unterlagen im Hinblick auf die nachfolgende 30-tägige öffentliche Auflage der Nutzungsplanung in einigen Bereichen überarbeitet werden müssen. So wird die Gesuchstellerin u.a. beauftragt, eine Optimierung der Geländegestaltung inkl. geringerer Aufschüttung zu prüfen. Insbesondere ist die Endgestaltung mit natürlichen Landschaftsformen vorzusehen, um eine sanfte Einpassung zu gewährleisten. Das Deponieprojekt muss visualisiert und während der öffentlichen Auflage in geeigneter Art und Weise profiliert werden. Zudem muss aufgezeigt werden, ob der Abstand zur Baselstrasse vor allem hinsichtlich der Einsehbarkeit vergrössert werden muss. Bezüglich der vorgesehenen Dimensionierung der Deponie ist festzuhalten, dass das Vorhaben mit dem Ziel, die Entsorgung von Deponiematerial des Typs B im oberen Kantonsteil für die nächsten 30 Jahre sicherzustellen, übereinstimmt. Eine Verkleinerung der Deponie würde den Versorgungshorizont unzweckmässig verringern. Als ökologischer Ausgleich sind in der Planung verschiedene ökologische Massnahmen vorgesehen, welche verbindlich sind und umgesetzt werden müssen. Das vorliegende Verkehrsgutachten zeigt die Auswirkungen des Vorhabens auf den Verkehr aus der Sicht des Bau- und Justizdepartementes zweckmässig auf.

## Liste der Mitwirkenden

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Ort</b>
1	Einwohnergemeinde Riedholz, Huber Jasmin	Riedholz
2	Einwohnergemeinde Luterbach, Bianchi Ruedi	Luterbach
3	Bürgergemeinde Solothurn, Wyniger Sergio	Solothurn
4	Pro Natura, Hirt Nicole & Hausamman Ariane	Solothurn
5	Attisholz, Infra AG, Kind Lothar	Riedholz
6	Solothurner Banken, Boss Markus	Solothurn
7	Solothurner Gewerbeverband, Gasche Andreas	Solothurn
8	Bucheggberger Orientierungsläufer, Gutknecht Adrian	Riedholz
9	Bürgerbewegung Riedholz, Lindner Willi & Mangold Ruedi	Riedholz
10	Botta Jonas	Riedholz
11	Morstein Sandra & Marcus	Riedholz
12	Pfluger Noam	Riedholz
13	Siegenthaler Bettina	Riedholz
14	Siegenthaler Brigitt	Riedholz
15	Stutz Heinz	Riedholz
16	Wilhelm Irene	Riedholz
17	Baer Claudia	Riedholz
18	Schor Stefan	Riedholz
19	Klaus R. & S.	Flumenthal
20	Kocher Rose-Marie, Dominique & Peter	Riedholz
21	Schenk Daniela, Eric, Jaël, Leona, Nik & Louis	Riedholz
22	Ammann Sylvia	Riedholz
23	Betschart Marcel	Riedholz
24	Bonino Reto	Riedholz
25	Boos Agnes	Riedholz
26	Brägger Josef	Riedholz
27	Eugster Thomas	Riedholz
28	Filisetti Santo	Riedholz
29	Flubacher Elisabeth & Peter	Riedholz
30	Flubacher Liselotte	Riedholz
31	Heiniger Christoph	Flumenthal

32	Jörg M. & M.	Riedholz
33	Lack Cédric & Martina	Riedholz
34	Lindner Benedikt	Riedholz
35	Müller Daniel	Flumenthal
36	Müller Markus	Flumenthal
37	Noth S., Uhlmann B.	Riedholz
38	Platzer Peter	Riedholz
39	Schmid Hansruedi & Elisabeth	Riedholz
40	Sterki Herbert	Riedholz
41	Wohnlich Hans	Riedholz
42	Anonym	Flumenthal
43	Anonym	Flumenthal
44	Anonym	Riedholz
45	Anonym	Riedholz
46	Anonym	unbekannt

## Auswertung der Mitwirkungseingaben

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
1	<p><b>Planungsphase:</b> Eine Gesamtplanungsphase über 50–70 Jahre wird als unseriös erachtet. Die Planungsphasen sollen auf 10–15 Jahre begrenzt sein. Der Planungshorizont soll auf 2030 beschränkt werden.</p>	<p>Das Anliegen wird teilweise aufgenommen. Die Anpassung des kantonalen Richtplans zur Festsetzung der Deponie „Attisholzwald“ wurde vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 2015/2066 vom 7. Dezember 2015). Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat die Richtplananpassung am 29. August 2016 genehmigt. Damit ist die Deponie „Attisholzwald“ behördenverbindlich festgesetzt. Da es sich bei Deponien um langfristige Vorhaben handelt, ist ein Planungshorizont von gesamthaft 50 Jahren zweckmässig. Die nachfolgende Nutzungsplanung deckt demgegenüber einen Zeitraum von vorerst nur rund 30 Jahren ab. Der Planungshorizont ist aufgrund technischer und betrieblicher Gründe als auch für die Investitions- und Planungssicherheit auf diesen Zeitraum festgelegt. Er entspricht bereits bestehenden vergleichbaren Deponien im Kanton Solothurn. Zudem werden die Deponie- und Abbauetappen durch das kantonale Amt für Umwelt jeweils freigegeben resp. bewilligt. Damit soll auf sich verändernde Situationen wie beispielsweise sich ändernde Abfallmengen reagiert werden können. Mit einer Etappierung wird zudem sichergestellt, dass nicht die gesamte Fläche auf einmal beansprucht werden muss. Zudem hat die Betreiberin in den Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss eine Umweltbaubegleitung und Deponiekommision einzusetzen, welche die Überwachung und Koordination resp. den Infoaustausch zwischen den Gemeinden, den kantonalen Fachstellen und der Grundeigentümer sicherstellen soll.</p>	1, 8, 9, 10, 19, 20, 44



Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
2	<p><b>Geländegestaltung:</b> Es darf keine dauerhafte Überschüttung aufgebaut werden. Eine Überschüttung soll temporär sein und das Gelände nicht erhöhen. Dauerhafte Kompartimente müssen vermieden werden. Eine Aufschüttung über die bisher höchsten Stellen im Profil ist zu vermeiden. Die Gestaltung ist zu wuchtig.</p>	<p>Die bestehende Deponie „Attisholz“ wird in rund 2 Jahren verfüllt sein. Um die weitere Entsorgung von Abfällen kontinuierlich gewährleisten zu können, ist eine Geländeüberschüttung unumgänglich. Eine solche nur temporär anzulegen und später wieder abzutragen, ist aus ökologischen, waldrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen keine Option. Deponien sollen an wenigen, dafür geeigneten Standorten im Kanton konzentriert und möglichst optimal genutzt werden.</p> <p>Das Anliegen wird insofern aufgenommen als die Gesuchstellerin beauftragt wird, eine Optimierung der Geländegestaltung inkl. geringerer Aufschüttung zu prüfen. Insbesondere ist die Endgestaltung mit natürlichen Landschaftsformen vorzusehen und eine sanfte Einpassung zu gewährleisten. Die Ergebnisse sind in den Unterlagen zur Nutzungsplanung transparent darzulegen.</p>	1, 9, 10, 20, 22, 23, 24, 27, 30, 35, 37, 38, 44, 45, 46
3	<p><b>Waldhöhe:</b> Es muss sichergestellt werden, dass die heutige Baumlinie des Waldes nicht erhöht wird. Die projektierte Aufschüttung soll mit Profilen, die eine relevante Waldhöhe von 40 m anzeigen, abgesteckt werden.</p>	<p>Das Anliegen wird teilweise aufgenommen. Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird nach Abschluss wieder zu Wald. Bereits heute ist offen, ob der Wald als naturnaher Lebensraum nicht noch höher aufwächst. Eine künftige Niederhaltung ist weder sinnvoll noch aus waldrechtlicher Sicht bewilligungsfähig. Die Gesuchstellerin hat während der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung eine geeignete Profilierung der Deponie vorzusehen. Um die künftige mutmassliche Höhe der Baumkronen von etwa 30 m anzuzeigen, könnte dies – sofern Wind und Wetter dies zulassen - beispielsweise mit Ballonen erfolgen.</p>	1, 9, 10, 20, 28
4	<p><b>Alpensicht:</b> Es ist verbindlich festzuhalten, dass die Deponie keine Einschränkung der Alpensicht zur Folge hat.</p>	<p>Das Anliegen wird erfüllt. Bereits die heute vorhandenen, nach professionellen Kriterien erstellten Visualisierungen, zeigen, dass die Deponie überhaupt keine, und dass die Deponieaufschüttung nur eine unwesentliche Einschränkung der Alpensicht zur Folge haben wird (und auch dies erst nach vielen Jahren). Mit dem Auftrag zur Optimierung der Geländegestaltung sind auch die Visualisierungen eingeschlossen (vgl. Nr. 2 und 3).</p>	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
5	<p><b>Baumhöhe und Aussicht:</b> Unklare Kommunikation bezüglich der zusätzlichen 10 Meter gegenüber der aktuellen Topografie. Was bedeutet dies betreffend Aussicht für die Bevölkerung von Riedholz? Bitte Klartext!</p>	<p>Der künftige Deponiekörper wird das Gelände im Durchschnitt um 11 m anheben. Die Geländeanhebung variiert zwischen 0.5 m und 20 m, wobei die heute höchste Geländeerhebung im Attisholzwald von 474 m ü. M. um 12 m auf 486 m ü. M. angehoben wird. Wie bereits unter Nr. 2 dargelegt, wird die Gesuchstellerin beauftragt, die Geländegestaltung zu optimieren und dabei eine geringere Aufschüttung zu prüfen. In den Unterlagen zur Nutzungsplanung ist darzulegen, für welche Liegenschaften der Blick ins Mittelland allenfalls eingeschränkt wird.</p>	34
6	<p><b>Deponieperimeter:</b> Der Deponieabstand entlang der Baselstrasse muss mind. 150–200 m betragen. Reduktion des Perimeters auf den unteren Teil des Attisholzwaldes. Die Deponie ist zu nahe am Siedlungsgebiet.</p>	<p>Der Abstand zwischen Baselstrasse und Deponie beträgt nach den vorliegenden Projektunterlagen im westlichen Bereich zwischen 200 m bis 260 m, die Distanz zum Siedlungsgebiet liegt bei mindestens 400 m. Im östlichen Bereich, in dem vorgängig Kies abgebaut wird, beträgt die Distanz zur Baselstrasse (nördlicher Rand) ca. 60 m, die Distanz zur nächsten Wohnliegenschaft (Schöpferhof) liegt bei ca. 200 m.</p> <p>Das Anliegen wird insofern aufgenommen, als die Betreiberin beauftragt wird, eine Optimierung des Abstandes zur Baselstrasse insbesondere hinsichtlich der Einsehbarkeit zu prüfen. Allenfalls kann die Anzahl Baumreihen erhöht werden. Das Ergebnis ist in der Nutzungsplanung aufzuzeigen.</p>	1, 9, 10, 20, 21, 37

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
7	<p><b>Dimensionierung Deponie I:</b>  Mit der geplanten Kapazität von 2.4 Mio. m<sup>3</sup> kann der Bedarf für mehr als 80 Jahre regional gedeckt werden. Dies ist zu gross. Das Projekt soll einen Horizont von 15 Jahren enthalten, mit einer Neu Beurteilung sollen Abbauschritte neu festgelegt werden. Der Perimeter ist auf zwei Drittel des Attisholzwaldes abzugrenzen.</p>	<p>Die aktuellen Zahlen belegen, dass der Bedarf an Deponievolumen im oberen Kantonsteil bereits heute bei 70'000 m<sup>3</sup> pro Jahr liegt. Nach den Prognosen ist damit zu rechnen, dass unter Berücksichtigung von Bevölkerungswachstum, Verschärfungen der Abfallgesetzgebung und raumplanerischen Vorgaben, die auf Deponien des Typs B abzulagernden Abfälle aus dem oberen Kantonsteil bis zum Jahr 2035 auf bis zu 90'000 m<sup>3</sup> pro Jahr ansteigen werden. Mit der geplanten Kapazität von 2.4 Mio. m<sup>3</sup> kann der Entsorgungsauftrag im oberen Kantonsteil damit für rund 25–30 Jahre sichergestellt werden. Die entsprechenden Grundsätze sind im kantonalen Richtplan behördenverbindlich festgelegt. Indem die Etappen einzeln freigegeben werden, kann auf sich verändernde Situationen flexibel reagiert werden. (vgl. Nr.1).</p> <p>Das Projekt beansprucht rund einen Drittel des Waldes im Gebiet Attisholzwald, wobei die Beanspruchung etappenweise erfolgt.</p> <p>Das Anliegen wird insofern aufgenommen, als bei jeder Etappenfreigabe eine Beurteilung der aktuellen Situation erfolgen wird. Das Anliegen, dass nur zwei Drittel des Waldes im Gebiet Attisholzwald vom Deponieperimeter beansprucht werden, wird erfüllt.</p>	8
8	<p><b>Dimensionierung Deponie II:</b>  Die Deponie ist völlig überdimensioniert und daher zu redimensionieren.</p>	<p>Das Anliegen wird nicht aufgenommen. Die Deponie soll eine langfristige Entsorgung von Deponiematerial des Typs B im oberen Kantonsteil sicherstellen. Die vorgesehene Dimensionierung stimmt mit dem Ziel, den Entsorgungsauftrag für die nächsten 30 Jahre sicherzustellen, überein. Eine Verkleinerung der Deponie würde den Versorgungshorizont unzweckmässig verringern (vgl. Nr.1).</p>	19, 27, 28, 38, 44, 46

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
9	<p><b>Mengengerüst:</b> 80'000 m<sup>3</sup> pro Jahr sind viel zu hoch. Unter Berücksichtigung eines BAFU-Infoblatts zu Abfall in der Schweiz, der Bevölkerung im Kanton Solothurn resp. des oberen Kantonsteils liegt der Bedarf bei 30'000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Damit kann auch der Lärm gering gehalten werden.</p>	<p>Die Prognose für Deponiematerial des Typs B geht, unter Berücksichtigung regionalspezifischer Eigenheiten, davon aus, dass der Deponiebedarf im Jahr 2035 auf bis zu 90'000 m<sup>3</sup> pro Jahr ansteigen wird. Die Dimensionierung der Deponie wird deshalb als angemessen beurteilt (vgl. Nr. 7).</p> <p>Das Anliegen wird insofern aufgenommen, als der dem Vorhaben zugrundeliegende Einlagerungsbedarf von Deponiematerial in den Unterlagen zur Nutzungsplanung (Raumplanungsbericht und Umweltverträglichkeitsbericht) vertiefend und plausibel darzustellen ist.</p>	9, 10, 20, 28
10	<p><b>Abbauvolumen:</b> Das jährliche Abbauvolumen muss auf 60'000 m<sup>3</sup> beschränkt werden. Überschreitungen dürfen nur in max. 2 aufeinanderfolgenden Jahren und nur wenn das Deponievolumen in den weiteren Folgejahren kompensiert wird, bewilligt werden.</p>	<p>Dem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Das Vorhaben sieht ein Kiesabbauvolumen von 50'000 m<sup>3</sup> pro Jahr vor. Das Deponievolumen hingegen liegt bereits heute bei 70'000 m<sup>3</sup> pro Jahr, die Prognosen gehen von einem Anstieg auf bis zu 90'000 m<sup>3</sup> pro Jahr aus. Es ist geplant, 80'000 m<sup>3</sup> Deponiematerial pro Jahr anzunehmen. Beschränkungen des Abbau- und Deponievolumens sind nicht vorgesehen, weil dazu umweltrechtlich kein Anlass besteht. Die Quantitäten sind bereits im kantonalen Richtplan grob festgelegt und werden u.a. im UVB im Kapitel „Vorhaben“ detaillierter ausgewiesen. Die Zu- und Wegfahrten haben auf den Gesamtverkehr nur geringe Auswirkungen. Die Lärmschutzverordnung wird eingehalten (vgl. Nr. 18).</p>	1
11	<p><b>Etappierung:</b> Die Etappierung stellt über die gesamte Betriebsdauer sicher, dass das ausgeschiedene Gebiet nur partiell beansprucht wird und eine rasche Renaturierung sichergestellt ist. Die Etappierung ist eine pragmatische und praxisnahe Lösung und wird den Bedürfnissen der Standortgemeinden gerecht.</p>	<p>Die Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	2, 3, 5, 6, 7, 29, 31, 35, 37, 41, 42, 43

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
12	<p><b>Verkehrskonzept:</b> Der Kanton soll ein Gesamtverkehrskonzept erarbeiten, welches verbindliche Verkehrsleitsysteme, Schutzmassnahmen für Langsamverkehr und Fussgänger und Lärmschutzmassnahmen enthält. Das Konzept muss einen Kostenteiler aufzeigen der nach Verursacherprinzip funktioniert. Die Gemeinden dürfen nicht finanziell belastet werden.</p>	<p>Der Gesamtverkehr wird mit den Agglomerationsprogrammen vom Kanton Solothurn mit allen Verkehrsträgern eingehend behandelt. Im Vordergrund steht die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wie auch die 3V-Strategie (Verkehr vermeiden, verlagern und verträglich gestalten). Anhand des Zukunftsbildes 2030 werden Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, der Verkehrsqualität wie auch der Verkehrssicherheit erarbeitet. Viele dieser Massnahmen tragen zu einem attraktiveren und sicheren Fuss- und Veloverkehr bei. Im Agglomerationsprogramm Solothurn finden sich für den Raum Riedholz / Flumenthal wie auch auf der Einfallsachse nach Solothurn (Baselstrasse) zahlreiche Massnahmen, welche die Anliegen gewährleisten.</p> <p>Bei Nutzungsplanungen, wie im vorliegenden Dossier Deponie Attisholzwald Riedholz / Flumenthal, verlangt der Kanton Solothurn vom Gesuchsteller ein Verkehrsgutachten. Darin ist in Bezug zu den vorgesehenen Nutzungen die Verkehrserzeugung, der Parkfeldbedarf, die Verkehrsanteile je Verkehrsmittel, die Verkehrsumlegung auf das übergeordnete Strassennetz sowie die verkehrlichen Auswirkungen aufzuzeigen. Bezüglich der Deponie Attisholzwald wurden die verkehrlichen Aspekte dargelegt. Von Bedeutung ist, dass die Deponiebetreiberin darauf eingegangen ist, die Erschliessung von und zur Baselstrasse einzig über die Attisholz-/ Waldaustrasse zu führen. Dadurch kann der westliche Strassenabschnitt der Attisholzstrasse im Bereich von Attisholz Nord wesentlich vom Verkehr entlastet werden.</p> <p>Vom Kanton Solothurn wurde hingegen bemängelt, dass die vorgesehenen Nutzungen von Vigier einzeln zur Vorprüfung eingereicht wurden und der Gesamtkontext zum Thema Verkehr fehlte. Im Rahmen des Dossiers „Cleantech-center Vigier“ wurden sodann die relevanten Bezugsgrössen ausgewiesen, so dass eine Gesamtbetrachtung der verkehrlichen Auswirkungen gemacht werden konnte. Aus Sicht des Bau- und Justizdepartementes ist kein ergänzendes Verkehrskonzept erforderlich.</p> <p>Bezüglich des Lärmschutzes wurde 1993 ein Lärmschutzprojekt im Innerorts-Bereich (Fenster und Lärmschutzwand) umgesetzt. Zudem wurde damals die Geschwindigkeit von 70km/h auf 60 km/h reduziert.</p>	1, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, (18), 19

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
		<p>Zur Kostenbeteiligung Dritter ist Folgendes zu erwähnen: Mit der Strassengesetzgebung bieten sich kaum Möglichkeiten, Dritte in die Beteiligungspflicht zu nehmen. Einzig bei der Erschliessung und Einmündung ins Kantonsstrassennetz können Kostenübernahmen geltend gemacht werden. Im übrigen Strassennetz ist der neu induzierte Verkehr häufig nur ein Bruchteil des Gesamtverkehrs und die Strassen sind grundsätzlich für alle verfügbar.</p> <p>Folgende Projekte sind im Umfeld „Attisholzwald“ vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Knoten Hinterriedholz: Projektierung 2018, Realisierung 2019;</li> <li>• Betonstrassensanierung Baselstrasse / Trennung Schiene-Strasse: Projektierung 2020, Realisierung 2022. Dabei prüft der Kanton auch eine Geschwindigkeitsreduktion bis zur Kreuzung Hinterriedholz von 80 km/ha auf 60 km/h;</li> <li>• Velostreifen Knoten Hinterriedholz – Hubersdorf: Projektierung 2018, Realisierung 2019;</li> <li>• Veloverbindung Waldaustrasse: Vorstudie 2016;</li> <li>• öV-Angebotsplanung / Überprüfung Haltestellen.</li> </ul>	
13	<p><b>Sanierung Baselstrasse:</b> Bei der Sanierung der Baselstrasse in Riedholz muss Flüsterbelag verbaut werden und die Sicherheitsvorkehrungen zur Überquerung der Strasse sind zu optimieren. Die Kosten dürfen die Gemeinde nicht belasten.</p>	<p>Im innerorts Bereich dürfte ein „Flüsterbelag“ verbaut werden. Die genaue Materialisierung wie auch weitere mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit werden im Rahmen der Projektbearbeitung geprüft.</p> <p>Die Gemeinde hat sich gemäss den ordentlichen Gemeindebeiträgen an den Kosten zu beteiligen.</p>	1
14	<p><b>Lärmschutzmassnahmen Baselstrasse:</b> Der Kanton soll Lärmschutzmassnahmen wie Flüsterbelag, Einführung Tempolimit 50 km/h ab Ortseingang und Errichtung von Lärmschutzwänden prüfen und umsetzen.</p>	(vgl. Nr. 13)	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
15	<b>Attisholzstrasse:</b> Die Schwerverkehrsentlastung auf der Attisholzstrasse wird begrüsst. Daran muss festgehalten werden.	Das Anliegen wird aufgenommen. In den Sonderbauvorschriften wird festgelegt, dass die Transporte nicht von Westen über die Attisholzstrasse geführt werden dürfen.	1, 5, 29
16	<b>Bahnanlieferung I:</b> Es sind alternative Transportwege zu prüfen. Anlieferungen von Süden her sollen soweit möglich per Bahn erfolgen. Eine geeignete industrielle Aarequerung zum Cleantechcenter soll geschaffen werden.	Für das südlich der Aare zu liegenden kommende Cleantechcenter, für welches ein rechtskräftiger kantonaler Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften vorliegt (RRB Nr. 2016/1273 vom 5. Juli 2016), ist für das Anliefern und Wegführen von Materialien ein Bahnanschluss vorgesehen. Sollten sich für die Betreiberin des Cleantechcenters und der Deponie Attisholzwald dereinst ein gegenseitiger Nutzen ergeben, ist der Kanton daran interessiert, das bestehende Strassennetz zu entlasten.  Das Anliegen wird insofern aufgenommen, dass nach Vorliegen von rechtskräftigen Baubewilligungen für beide Vorhaben (Cleantechcenter und Deponie Attisholzwald) die Betreiberin beauftragt wird, Anlieferungen von Deponiematerial mit der Bahn zu prüfen.	2, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
17	<b>Verkehrsbelastung:</b> Die Verkehrsbelastung der Standortumgebung soll in Massen gehalten werden. Die Lärmemission ist möglichst gering zu halten. Dies soll dem Betreiber als Auflage geltend gemacht werden.	Das Anliegen wird durch gesetzliche Auflagen bereits erfüllt. Die Betreiberin ist verpflichtet, sämtliche relevanten gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben einzuhalten.	5, 8
18	<b>Lärm- und Staubimmissionen des Betriebs:</b> Der Kanton soll nochmals abklären, ob die Angaben zu Lärm- und Staubimmissionen im Bodenrain für alle Betriebsphasen gültig sind. Allenfalls sind Massnahmen zu ergreifen.	Das Anliegen wird erfüllt. Die Lärm- und Staubimmissionen im Bodenrain wurden für den Zustand berechnet, welchen den Bodenrain am meisten beeinflusst, d.h. für die Phasen, in welcher die Distanz zum Betrieb am geringsten ist. Die kantonalen Fachstellen haben die Angaben geprüft und kommen zum Schluss, dass der Entstehung von Staub mit den im Bericht dargestellten Massnahmen vorsorglich vorgebeugt wird. Zudem werden die Berechnungen zu den Lärmimmissionen und die Auswirkungen des Mehrverkehrs als nachvollziehbar und plausibel beurteilt. Sie entsprechen den Anforderungen nach Art. 9 der Lärmschutzverordnung LSV.	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
19	<p><b>Ökologische Massnahmen:</b> Die ökologischen Massnahmen während der Betriebsphase dürfen nicht nur auf Wanderbiotope beschränkt sein und dürfen 15% der Abbaufäche nicht unterschreiten. Die Ausgleichsmassnahmen sind laufend umzusetzen und im Rahmen einer detaillierten Planung festzuhalten. Die Massnahmen auf der Deponie Attisholz und die Massnahmen im Wald sind planerisch darzustellen.</p>	<p>Das Anliegen wird teilweise aufgenommen. Das Vorhaben sieht verschiedene ökologische Massnahmen vor, die Wanderbiotope werden einzig in der Kiesgrube realisiert. Nach der kantonalen Arbeitshilfe „Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen in Kiesgruben“ 05/2016 beträgt der Richtwert für Wanderbiotope mindestens 10%. Die weiteren Massnahmen im Attisholz und auf der Deponie werden in den Sonderbauvorschriften präzise und verbindlich geregelt. Es ist üblich, die ökologischen Massnahmen in der Betriebsphase laufend auf Plänen darzustellen.</p>	1, 4, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
20	<p><b>Wildtierkorridore:</b> Die Wildtierkorridore sind zu schützen. Vor Erteilung der Bewilligung sind Massnahmen zu festzulegen. Pro Natura ist über die Abklärungen zu informieren und allenfalls in die Massnahmenplanung einzubeziehen.</p>	<p>Das Anliegen wird aufgenommen. Das Fallwild auf den Verkehrsachsen um den Attisholz ist bereits heute hoch, da dieser von zwei Wildtierkorridoren gequert wird. Da die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wildtiere unklar sind, haben das AWJF und die Betreiberin vereinbart, in der Betriebsphase zusammenzuarbeiten und gemeinsam rasch Massnahmen zu ergreifen, falls das Vorhaben zu einer Erhöhung von Fallwild führt. Zudem werden betriebliche Massnahmen zum Schutz des Wildtierkorridors (wildtierfreundliche Zäune) ergriffen. Die interessierten Kreise werden einbezogen. Zudem kann das Thema in der Deponiekommission behandelt werden.</p>	1, 4, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
21	<p><b>Kiesgrube Hohbühl in Attiswil:</b> Die in der Grube vorkommenden Uferschwalben dürfen durch die Aufforstung nicht negativ beeinträchtigt werden.</p>	<p>Das Anliegen wird aufgenommen. Die Aufforstungsfläche in der Kiesgrube Hohbühl ist mit der gültigen Überbauungsordnung des Kantons Bern bewilligt. Die Flächen liegen im Bereich der Auffüllung und tangieren damit die Lebensräume der Uferschwalben nicht.</p>	4
22	<p><b>Einzelbäume:</b> Die alten Eichen entlang von Hübeli und Waldau sollen erhalten bleiben.</p>	<p>Das Anliegen wird erfüllt. Die im Hinweis erwähnten Eichen sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	4



Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
23	<p><b>Kiesgruben als ökologische Nischen:</b> Kiesgruben erfüllen wichtige ökologische Nischenfunktionen. Mit der geplanten Nutzung wird dies verunmöglicht und widerspricht dem Gedanken des Naturschutzes und der Revitalisierung von Gewässern.</p>	<p>Die Endgestaltung der Deponie Attisholz ist bereits bewilligt und das Anliegen wird berücksichtigt indem eine Kieswand offengelassen wird. Eine Verbindung zur Revitalisierung von Gewässern ist nicht ersichtlich.</p>	18
24	<p><b>Rekultivierung:</b> Eine Garantie, dass auf dem neuen Terrain ein funktionierendes, neues Boden-Ökosystem für einen Wald entstehen kann, gibt es nicht. Die Gefahr besteht, dass daraus eine ökologische Problemzone entsteht, für die später die Gemeinde aufkommen muss.</p>	<p>Die Wiederherstellung von Waldböden mit entsprechender Wiederaufforstung von Wald ist heute an vielen Standorten im Kanton praktiziert. Das Vorgehen richtet sich nach der Rekultivierungsrichtlinie des Schweizerischen Fachverbands für Sand und Kies aus dem Jahr 1991. Die Gefahr von ökologischen Problemzonen besteht nicht.</p>	18
25	<p><b>Rodung I:</b> Das Projekt plant Waldrodungen im Bereich von 26 ha und umfasst keine verbindlichen Angaben, wann wieder vollständig rekultiviert und aufgeforstet ist. Es soll eine genaue Zonenplanung vorgelegt werden, in denen die einzelnen Etappen definiert sind. Bestandteil davon soll auch eine Planung zur zeitnahen Wiederaufforstung der Teilgebiete sein.</p>	<p>Das Anliegen wird erfüllt. Die Rodungen für das Vorhaben umfassen 20 ha. Im Rodungsdossier werden der Ablauf der Rodungen und die Aufforstung inkl. der Zeitrahmen dargestellt. Die Rodungen und Aufforstungen erfolgen etappiert. Die Unterlagen liegen bereits vor, waren allerdings nicht Bestandteil des Mitwirkungsdossiers. Sie werden mit der Nutzungsplanung öffentlich aufgelegt.</p>	8

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
26	<p><b>Rodung II:</b> Die Rodung in diesem Umfang ist zu prüfen. Es überrascht, dass das Gebiet nicht als schützenswertes Waldgebiet eingestuft ist. Die Einstufung ist nochmals zu prüfen.</p>	<p>Die schützenswerten Waldgesellschaften werden durch die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung vorgegeben. Beim Attisholzwald handelt es sich nicht um Waldvegetation, welche in der Liste der schützenswerten Lebensraumtypen nach Anhang 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 151.1) aufgeführt sind. Zudem sind keine besonders schützenswerten Tiere oder Pflanzen gefunden worden. Der Schutz des Waldes ist damit einzig über das Waldgesetz des Bundes gewährleistet.</p>	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
27	<p><b>Rodung III:</b> Jedes zerstören von Wald ist überflüssig, auch wenn Jahrzehnte später wieder aufgeforstet wird.</p>	<p>Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>	25
28	<p><b>Aufforstung:</b> Die Ersatzaufforstung in der Kiesgrube Hohbühl darf nicht zweimal als Ersatzmassnahme gelten. Es muss sichergestellt werden, dass dies nicht in BE und SO angerechnet wird.</p>	<p>Die Ersatzaufforstung in Hohbühl wurde bisher nicht als Ersatzmassnahme angerechnet. Der Nachweis dafür wurde erbracht. Die Aufforstungspflicht in Zusammenhang mit dem Attisholzwald wird im Grundbuch eingetragen. Eine erneute Anrechnung für ein anderes Vorhaben ist damit ausgeschlossen.</p>	4
29	<p><b>Aufforstungen:</b> Bei den Aufforstungen sollte dem Bedürfnis Bienenweide für Honigbienen und Solitärbienen genügend Raum gewährt werden.</p>	<p>Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>	26
30	<p><b>Wald:</b> Dort wo möglich sollte von den Waldwegen aus eine Lücke im Wald den Blick auf die Alpen freigeben.</p>	<p>Das Anliegen betrifft die Waldbewirtschaftung, die grundsätzlich Sache der Waldeigentümerin ist.</p>	26

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
31	<p><b>Umweltverträglichkeitsbericht I:</b> Kapitel 5.11 ist zu ergänzen mit: „...standortangepassten einheimischen ökologisch wertvollen und möglichst vielen verschiedenen Baumarten...“. Massnahme NS-5-D: ergänzen mit Altholzinseln im Umfang von 2 ha oder Schutz von 200 Biotopbäumen.</p>	<p>Dem Anliegen kann entsprochen werden.</p>	4
32	<p><b>Umweltverträglichkeitsbericht II:</b> Es werden unzulässige, nicht erhärtete und sogar falsche Annahmen getroffen. Die Fehler sind zu korrigieren und Annahmen zu begründen und mit Daten zu erhärten.</p>	<p>Der UVB wurde vom Amt für Umwelt geprüft und als korrekt und mit der einschlägigen Gesetzgebung in Übereinstimmung stehend beurteilt. Die im Prüfbericht enthaltenen Anträge müssen in der Nutzungsplanung berücksichtigt werden.</p>	9, 10, 20, 28
33	<p><b>Umweltverträglichkeitsbericht III:</b> Der UVB gibt bei der Prognose des zu erwartenden Mehrverkehrs lediglich einen Mittelwert pro Betriebstag an. Dies gibt keine Auskunft über die Lärmbelastung an Spitzentagen und die zusätzliche Belastung durch weitere Projekte. Es braucht eine Gesamtplanung über das gesamte Verkehrsaufkommen inkl. Angaben von Spitzenwerten.</p>	<p>Das Anliegen wird nicht aufgenommen. Im UVB wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den geltenden Umweltschutzgesetzgebungen abgehandelt. Für die Beurteilung von Lärm- und Luftbelastungen sind nach den entsprechenden Verordnungen die Mittelwerte pro Tag (nicht Betriebstag) anzunehmen. Die Forderung nach einer Gesamtverkehrsplanung ist politischer Natur und kann demzufolge nicht Gegenstand eines Nutzungsplanverfahrens für ein einzelnes Vorhaben bilden.</p>	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
34	<p><b>Grundwasserschutz:</b> Die Behauptung, die geplante Deponie liege im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> ist nicht haltbar. Aus Gründen des Grundwasserschutzes wird die Vermeidung von dauerhaften Kompartimenten gefordert.</p>	<p>Die geplante Deponie liegt im Randgebiet des Gewässerschutzbereichs A<sub>u</sub>. Das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn wie auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stützen diese Beurteilung. Deponien des Typs B dürfen in diesem Bereich errichtet werden, da keine Gefährdung für nutzbares Grundwasser besteht.</p> <p>Bereits im Richtplanverfahren hat der Bund in der Vorprüfung den Nachweis verlangt, dass der Deponieperimeter nicht über nutzbarem unterirdischem Grundwasser liegt. Nach den vom Kanton ergänzend eingereichten Unterlagen hat der Bund mitgeteilt, dass der Auftrag aus der Vorprüfung erfüllt sei.</p>	9, 10, 20

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
35	<b>Archäologie:</b> Den Erhalt der Römervilla wird begrüsst. Damit findet keine Gefährdung von schützenswertem Kulturgut statt.	Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.	2, 3
36	<b>Boden:</b> Die Bodenbelastungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.	Dem Anliegen wird entsprochen. Mit der Umweltbaubegleitung wird sichergestellt, dass die Betreiberin alle bodenrelevanten Arbeiten mit höchster Sorgfalt ausführt.	37
37	<b>Emissionen:</b> Keine Erhöhung der Emissionen.	Das Vorhaben hat Emissionen zur Folge. Dadurch ist aber nicht mit erhöhten Immissionen bei den umliegenden Wohnliegenschaften zu rechnen.	38
38	<b>Umweltverträglichkeit I:</b> Die Umweltverträglichkeit muss gesichert sein für zukünftige Generationen.	Im UVB wird nachgewiesen, dass die Deponie umweltverträglich betrieben werden kann.	37
39	<b>Umweltverträglichkeit II:</b> Die Umweltverträglichkeit muss für Typ B Deponie abgeklärt werden.	Dem Anliegen wird entsprochen. Die Umweltverträglichkeit für eine Deponie des Typs B ist im Nutzungsplanverfahren nachzuweisen.	46, 38
40	<b>Abfall I:</b> Das Auffüllmaterial muss genauer definiert werden (Strassenaufbruch, Altbelag?).	In der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA; SR 814.600) ist festgelegt, welche Abfälle in einer Deponie des Typs B abgelagert werden dürfen.	32, 45
41	<b>Abfall II:</b> Es soll sichergestellt werden, dass keine Kernkraftwerkreste (Mühleberg, Gösgen) deponiert werden.	Dem Anliegen wird entsprochen. Radioaktive Abfälle dürfen nicht in Deponien des Typs B abgelagert werden. Mit organisatorischen Mitteln wird eine Anlieferung von radioaktivem Material verhindert.	23

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
42	<b>Abfall III:</b> Werden Inertstoffe in Kunststoffsäcken abgelagert?	In der Regel nicht. Gewisse Abfälle müssen jedoch, um die Arbeiten Suva-konform durchführen zu können, in Säcken verpackt, entsorgt werden. Dieses Vorgehen wird von den zuständigen Fachstellen (AfU, BAFU) unterstützt.	26
43	<b>Recycling:</b> Durch gezieltes Recycling soll Abfall vermieden und der Bedarf an Deponievolumen verringert werden. Reuse, repare, recycle, Inertstoffe kann man zu wertvollen Baustoffen verarbeiten.	Dem Anliegen wird entsprochen. Eine Recyclinganlage, in welcher recycelbare Bauabfälle wie Beton, Ziegel und Keramik aussortiert und für die Wiedereinführung in den Stoffkreislauf aufbereitet werden, ist vor Ort vorhanden.	8, 18, 25
44	<b>Deponie Typ B I:</b> Im Richtplan wurde eine Inertstoffdeponie geplant, im Nutzungsplanverfahren ist nun eine Deponie des Typs B vorgesehen. Die Deponie Typ B lagert Giftstoffe und nicht nur Inertstoffe ein. Das gesamte Vorhaben ist daher neu zu beurteilen.	Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2015 die revidierte Abfallverordnung, welche neu Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) heisst, beschlossen und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Mit dieser Verordnung werden die Deponietypen neu bezeichnet. Was bisher als Inertstoffdeponie galt, wird neu Deponie Typ B genannt. Die in den Deponie Typen B zugelassenen Abfälle entsprechen genau denselben wie bisher für Inertstoffdeponien. Eine Neubeurteilung des Vorhabens ist daher nicht notwendig, da es sich bei der Anpassung um eine rein formelle Änderung handelt.	9, 10, 19, 20, 25, 33, 37, 38, 46
45	<b>Abwasser:</b> Es ist rechtzeitig zu definieren, welcher ARA das allfällige Schmutzwasser zuzuführen ist.	Das Deponiesickerwasser wird bei Bedarf in die ARA Unterleberberg eingeleitet. Die entsprechenden Verträge liegen vor.	19
46	<b>Ortsplanung:</b> Der Einbezug des aktuellen Ortsplanes von Riedholz würde aufzeigen, dass die Beeinträchtigung für neu entstandene Quartiere, die in der Planung nicht nachgeführt sind, erheblich ist.	Die Vorgaben aus der Ortsplanung von Riedholz wurden berücksichtigt. Alle relevanten und bereits vorhandenen Liegenschaften sind in die Umweltverträglichkeitsprüfung mit einbezogen worden.	9, 10, 20

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
47	<b>Nutzung Attisholzwald:</b> Eine Nutzung des Attisholzwaldes als Naherholungsgebiet muss ohne zeitlichen Unterbruch gewährleistet sein.	Das Anliegen wird gewährleistet.	5, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
48	<b>Abstimmung mit Attisholz:</b> Die Terrainerhöhung und die Emissionen des Betriebs sind auf die Wohnnutzungen im Hübeli und Tannegg abzustimmen.	Das Anliegen wird berücksichtigt.	5
49	<b>Kantonale Planung:</b> Das Deponieprojekt im unteren Kantonsteil muss vorangetrieben werden. Der Gemeinderat würde eine zusätzliche Standortsuche zur Verteilung der Entsorgung begrüßen.	Die Nutzungsplanung für die Deponie „Aebisholz“ im unteren Kantonsteil wurde mit Beschluss Nr. 2016/935 am 24. Mai 2016 vom Regierungsrat genehmigt und ist damit bereits rechtskräftig. Sie wird voraussichtlich im Sommer 2018 ihren Betrieb aufnehmen.	1
50	<b>Deponieplanung 2008:</b> Die Umsetzung der Deponieplanung 2008 mit dem Projekt Attisholzwald wird begrüßt, da damit die Problematik der Einlagerung von Inertstoffen langfristig begegnet werden kann	Die Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.	2, 3, 5
51	<b>Einhaltung Planung:</b> Der Perimeter, wie geplant, muss eingehalten werden. Es darf nur eine Deponie von Typ A bez. B geplant werden.	Dem Anliegen wird entsprochen.	28, 38
52	<b>Verfahren</b> Es ist störend, dass es sich bei dem Anlass vom 2. Juli 2016 um einen Orientierungsanlass handelt. Die Tatsachen stehen fest und der Bürger darf dazu nur noch Stellung nehmen.	Die Orientierungsveranstaltung vom 2. Juli 2016 bildete der Start der öffentlichen Mitwirkung. Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) sorgen die Behörden dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann, was mit der vorliegenden Mitwirkung erfüllt wird.	18

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
53	<b>Kiesabbau:</b> Der Kiesabbau wird nicht erwähnt. Wieso nicht?	Der Kiesabbau wurde bereits im Richtplanverfahren und wird auch in den Unterlagen zur Mitwirkung thematisiert. Er ist jedoch nur Mittel zum Zweck und nicht Hauptanliegen des Vorhabens, da er primär der Schaffung von Deponieraum dient.	34
54	<b>Sonderbauvorschriften:</b> Die Verantwortlichen für die Pflege und Finanzierung der Lebensräume sind festzulegen (§ 7.2.1). Die ökologischen Massnahmen ausserhalb des Geltungsbereichs sind explizit zu erwähnen (§ 7.2.2).	Das Anliegen wird aufgenommen und in der Nutzungsplanung geprüft.	4
55	<b>Sanierungskosten:</b> Durch einen Vertrag soll sichergestellt werden, dass die Betreiber für allfällige Kosten einer Sanierung vollumfänglich haften. Dafür ist ein Fonds zu schaffen der die notwendigen Mittel bereithält.	In den massgebenden Gesetzen für den Deponiebetrieb (Abfallverordnung, Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA) ist festgelegt, dass die Deponiebetreiber einen Nachweis für die Finanzierung der Nachsorge (z.B. Nachsorgefond, Bankgarantie) zu erbringen haben. Darüber hinaus entrichtet die Betreiberin Abgaben, welche einen Fonds des Bundes speisen, der für die Sanierung von Altlasten angelegt wurde.	9, 10
56	<b>Nutzungseinschränkung:</b> Die Nutzung der Deponie soll auf Inertstoffe aus dem oberen Kantonsteil begrenzt werden. Die Herkunft der Abfälle ist zu prüfen, ausserkantonale Fuhren sind abzulehnen, falsch deklarierte Lieferungen sind zu ahnden.	Für die Nutzung der Deponie gelten die Bestimmungen des Erschliessungs- und Gestaltungsplans mit den Sonderbauvorschriften.	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
57	<b>Wert von Liegenschaften:</b> Es ist zu prüfen, ob die Anrainerliegenschaften der Deponie an Wert verlieren, wie hoch der Wertverlust allenfalls ist und ob dies zumutbar und dem Projekt angemessen ist.	Das Anliegen kann nicht aufgenommen werden. Es ist nicht Sache des Kantons, einen Wertverlust zu prüfen. Bei Nutzungsplanungen besteht zudem kein Rechtsanspruch auf die Entschädigung von Wertverlusten.	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21

Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
58	<b>Kiesgrube Hohbühl in Attiswil:</b> 3 km entfernt in Attiswil BE die Kiesgrube auffüllen.	In der Kiesgrube Hohbühl ist die Errichtung einer Deponie des Typs B aus Gründen des Grundwasserschutzes verboten.	30
59	<b>Raumplanung über die Grenzen:</b> Es ist nicht einzusehen, warum natürliches Terrain aufgebrochen werden muss, da in der Umgebung (Attiswil, Lengnau, Leuzigen, Walliswil bis Däniken) Kiesgruben offen sind. Mit diesen soll verhandelt werden. Es ist kein neues Terrain aufzubrechen solange Gruben nicht verfüllt sind.	Die Kiesgruben im Mittelland sind aus Gründen des Grundwasserschutzes für Deponien des Typs B oft nicht zugelassen. Die Deponieplanung 2004–2011 hat mehr als 200 Standorte evaluiert. Der Attisholzwald wurde im oberen Kantonsteil schliesslich als bester Standort im Richtplan festgesetzt.	18
60	<b>Information zu Betrieb:</b> Der Kanton hat die Gemeinde jährlich über den Entwicklungsstand zu informieren. Der Zustandsbericht zuhanden des BAFU soll auch den Gemeinden zugänglich gemacht werden.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Betreiberin wird eine Deponiekommision führen, in welcher auch die Gemeinden Riedholz und Flumenthal Einsitz haben. Die Kommission bezweckt den Informationsaustausch. Dies wird in den Sonderbauvorschriften festgehalten.	1, 9, 10, 20



Nr.	Anliegen / Anregung / Kritik / Frage	Erwägungen und Stellungnahme des Bau- und Justizdepartementes	Nr. der Mitwirkung
61	<p><b>Verhältnis Vigier - Gemeinden - Kanton:</b>  Vigier kauft sich bei den Gemeinden und dem Kanton ein (Strassenbau).  Der Kanton öffnet der Firma Vigier Tür und Tor.</p>	<p>Wie jedem anderen (Wirtschafts-)Subjekt im Kanton Solothurn, steht auch der SEG (Vigier) die Nutzung des öffentlichen Verkehrsnetzes grundsätzlich frei zur Verfügung. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten für den Ausbau der – ohnehin sanierungsbedürftigen – Kreuzung „Hinterriedholz“ basiert auf einer auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinden Riedholz und Flumenthal zustande gekommenen Vereinbarung. Sie dient zur Entlastung der Gemeinden, da sie möglicherweise gegenüber dem Kanton vorzeitig beitragspflichtig werden könnten.</p> <p>Die „Deponie Attisholzwald“ ist nur hinsichtlich des Betriebs ein privates Vorhaben. Der Entsorgungsauftrag im oberen Kantonsteil liegt im öffentlichen Interesse. Grundlage ist der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften. Der Kanton schafft damit, dem Legalitätsprinzip folgend, ausschliesslich die Rahmenbedingungen für die Erbringung eines öffentlichen Auftrags, der ihm – dem Kanton – selbst obliegt.</p>	30, 35